

VERORDNUNG (EG) Nr. 1662/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 2000****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 eröffneten Einfuhrzollkontingents⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 996/97 hat in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch, die für den Zeitraum 2000/2001 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.
- (2) Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die eingereichten Anträge erstrecken

sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 eingereichten Einfuhrlicenzantrag wird bis zu 0,46992 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 6.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 19.6.1998, S. 9.